



STATUTEN

1. Name

Unter dem Namen

VSU VERBAND SCHWEIZERISCHER SAUG- & SPUELWAGEN-UNTERNEHMEN

VSU ASSOCIATION D'ENREPRISES DE VIDANGE ET D'HYDRO-CURAGE

**VSU ASSOCIAZIONE DI IMPRESE SVIZZERE DI VUOTATURA E MANUTENZIONE
DI CANALIZZAZIONI**

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die Mitglieder sind im Unterhalt von Kanalisationen, in der Entsorgung von Abfällen und in der Untersuchung von Kanalisationen mittels Kanalfernsehen tätig.

2. Geltungsbereich

Der Verein erstreckt seinen Wirkungsbereich über das Gebiet der ganzen Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

3. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Freienbach Kt. Schwyz.

4. Zweck

- 4.1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer Interessen der Vereinsmitglieder, insbesondere auch zu den öffentlichen und privaten Stellen, welche mit dem Wirkungsbereich des Vereins im Zusammenhang stehen.
- 4.2. Insbesondere unterhält der Verein Kontakt zu den zuständigen Stellen zur Schaffung praxisgerechter Vorschriften für die Lösung von Abwasserproblemen und den dazugehörenden Geräten.
- 4.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Aktivmitglied kann jeder Betrieb mit Sitz im Geltungsbereich des Vereins gemäss Ziff. 2 und den Tätigkeiten gemäss Ziff. 1 der Statuten werden.
- 5.2. Passivmitglied können öffentliche Tiefbauämter, Ämter für Umweltschutz und Städte werden, welche auch selbst solche Spezialarbeiten ausführen.
- 5.3. Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche an der Förderung des Vereinszweckes interessiert sind.
- 5.4. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt, gestützt auf ein schriftliches Gesuch, durch den Vorstand.
- 5.5. Abgewiesenen steht ein schriftlicher Rekurs an die Vereinsversammlung zu.



- 5.6. Die Mitgliedschaft erlischt:
- 5.5.1 Durch Austritt auf Ende des Geschäftsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Präsidenten vor dem 30. Juni zuzustellen.
 - 5.5.2 Durch den Tod des Einzelmitgliedes, bei der Eröffnung des Konkurses, bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit.
 - 5.5.3 Infolge Ausschuss durch die Vereinsversammlung, wenn das Mitglied die Statuten oder andere Beschlüsse verletzt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- 5.7. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder haben alle laufenden Verpflichtungen bis zum Ende der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber zu erfüllen, verlieren aber sämtliche Rechte auf Vereinsvergünstigungen und –vermögen.

Für die Vereinsbeiträge haften sie nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

6. Rechte der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder haben das Recht, über das Vereinsgeschehen orientiert zu werden.
- 6.2. Stimmrecht an der Vereinsversammlung haben alle Aktivmitglieder. Jedes Aktivmitglied hat nur eine Stimme.
- 6.3. Passiv- und Gönnermitglieder haben keine Stimme. Eine Wahl in den Vorstand ist ausgeschlossen.

7. Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereins und das Leitbild des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes zu befolgen.
- 7.2. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag entsprechend der Anzahl der zur Ausübung der Tätigkeiten gemäss Ziff. 1 beim zuständigen Strassenverkehrsamt eingelösten Fahrzeuge. Vertragsfahrer sind beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Vereinsversammlung genehmigt.
Der Mitgliederbeitrag wird ab Vereinsversammlung fällig und ist bis 30. Juni jeden Jahres zu bezahlen.
- 7.3. Für Passiv- und Gönnermitglieder werden die Mindestbeiträge durch den Vorstand festgelegt.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Ombudsstelle

9. Vereinsversammlung

- 9.1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 9.2. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand einberufen. Der fünfte Teil der Mitglieder kann Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.



- 9.3. Die Einladungen zu den Vereinsversammlungen müssen mindestens zwanzig Tage vor der Abhaltung erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung einzureichen.
- 9.4. Kompetenzen der Vereinsversammlung:
- 9.4.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung.
 - 9.4.2. Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - 9.4.3. Genehmigung der Jahresrechnung.
 - 9.4.4. Déchargeerteilung an den Vorstand.
 - 9.4.5. Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
 - 9.4.6. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - 9.4.7. Abänderung der Statuten.
 - 9.4.8. Ausschluss von Mitgliedern.
 - 9.4.9. Auflösung des Vereins.
 - 9.4.10. Behandlung und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 9.5. Abstimmungsverfahren:
- 9.5.1. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder anwesend sind.
 - 9.5.2. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit einfachem Mehr der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.
 - 9.5.3. Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - 9.5.4. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.
 - 9.5.5. Wenn ein Drittel der Anwesenden es verlangen, so sind die Abstimmungen geheim durchzuführen.
- 9.6. Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

10. Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, nämlich Präsident, 2 Vizepräsidenten sowie zwei bis sechs Beisitzer. Er wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 10.2. Der Vorstand wählt den Sekretär und den Kassier für die Dauer von zwei Jahren. Sie können neutrale Personen sein. Als neutrale Personen gehören sie dem Vorstand nicht an, nehmen aber an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- 10.3. Der Vorstand, der Sekretär und der Kassier treten auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, wenigstens aber zweimal jährlich. Die Einberufung erfolgt wenigstens vierzehn Tage vorher. In dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet.
- Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit der quantitativen Mehrheit erforderlich.
- Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- 10.4. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und vertritt diese nach aussen.
- 10.5. Der Vorstand wird mit Sitzungsgeld und mit Reisespesen entschädigt über deren Höhe er selbst beschliesst.

Der Vorstand bestimmt die Höhe und Form der Entschädigung für den Sekretär und den Kassier.



- 10.6. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, die Vizepräsidenten sowie der Sekretär und der Kassier kollektiv zu Zweien, der Sekretär und der Kassier jedoch nur zusammen mit dem Präsidenten oder den Vizepräsidenten.

11. Revisionsstelle

Die ordentliche Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleute. Diese haben das gesamte Rechnungswesen des Verbandes zu prüfen und der Vereinsversammlung über ihren Befund schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen.

Die Revisoren und Ersatzleute werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind nur ein Mal wiederwählbar.

12. Ombudsstelle

12.1. Die Ombudsstelle wird durch einen von der Vereinsversammlung gewählten Ombudsmann besetzt. Er wird von der Vereinsversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

12.2. Der Ombudsmann kann von jedem Mitglied oder je nach Bedarf auch von Kunden der Mitglieder angerufen werden. Er dient in der Regel als Mittler bei:

1. Problemen zwischen Mitgliedern
2. Problemen zwischen dem Verband (Vorstand) und seinen Mitgliedern
3. Problemen zwischen Mitgliedern und ihren Kunden

13. Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder für die Auflösung stimmt.

Das Vereinsvermögen wird unter den Mitgliedern aufgeteilt, und zwar im Verhältnis der Anzahl ihrer Fahrzeuge am Tage des Auflösungsbeschlusses.

14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

15. Schlussbestimmungen

Soweit in den vorliegenden Statuten keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, gelten die Vorschriften des Schweiz. Zivilgesetzbuches, Art. 60 ff ZGB.

Freienbach, den 1. Juni 1978
Revidiert: 24. Mai 1986/1.5.92/2.5.98

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ruedi Binggeli

Georges Stäheli